

# Kritik am Entwurf zum EU-Lieferkettengesetz

Wirtschaftsverbände warnen vor Rechtsunsicherheit und einem Flickenteppich – Verbraucherschützer fordern strengere Regeln

Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission zur Festlegung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltstandards stößt auf ein geteiltes Echo.

Brüssel plant kein Belastungsmoratorium für die europäische Wirtschaft aufgrund des Kriegs in der Ukraine. Ein Stopp von Vorhaben, die Unternehmen mit neuen Herausforderungen konfrontieren, ist nicht in Sicht. EU-Justizkommissar Didier Reynders präsentierte am Montag im Rechtsausschuss des EU-Parlaments seine „Corporate Sustainability Due Diligence“-Richtlinie als hätte sich die Welt seit der Veröffentlichung des Entwurfs am Mittwoch vergangener Woche nicht grundlegend verändert (Iz 08-22). Wirtschaftsvertreter hatten das geplante EU-Lieferkettengesetz schon vor der russischen Invasion scharf kritisiert: „Der Entwurf droht Unternehmen zu überfordern. Angesichts der Größe der Herausforderung ist es falsch, die Aufgabe des Schutzes von Menschenrechten und Umwelt in dieser Form auf die Unternehmen abzuwälzen“, sagte etwa Wolfgang Niedermark vom Bundesverband der Deutschen Industrie. Im europäischen Gesetzgebungsverfahren sind nun EU-Parlament und Mitgliedsstaaten an der Reihe, ihre Position zum Kommissionsvorschlag festzulegen und in die sogenannten Trilog-Verhandlungen einzubringen. Dazu bildete die Vorstellung im Justizausschuss am Montag den Auftakt. „Dieses Dossier wird eines der wichtigsten in dieser Legislaturperiode“, betonte der Ausschussvorsitzende Adrian Vazquez Lazara im Nachgang. Im März 2021 hatten das Parlament mit großer Mehrheit einen Initiativbericht zu einem EU-Lieferkettengesetz verabschiedet. Der Rückhalt für das Vorhaben der Kommission ist nun ent-

sprechend groß. „Mit dem Gesetz können wir einen Standard setzen, der global ausstrahlen wird“, begrüßt auch Bernd Lange, Vorsitzender des Handelsausschusses, den Entwurf gegenüber der LZ. Der sozialdemokratische EU-Abgeordnete lobt unter anderem den „risikobasierten Ansatz“, den die Kommission beim Anwendungsbereich der Richtlinie verfolgt, die „klare und umfassende Anforderung an die Sorgfaltspflichten“ und die persönliche Verantwortung von Managern für die Umsetzung.

Welcher Ausschuss im EU-Parlament die Federführung für das Dossier erhält – Recht, Internationaler Handel oder Binnenmarkt – muss noch festgelegt werden. Auch deshalb wird in Brüssel derzeit nicht mit einem Beginn der Trilog-Verhandlungen vor der Sommerpause gerechnet. Didier Reynders hofft auf einen Abschluss des Trilogs innerhalb von zwei Jahren.

Wie sich die EU-Mitgliedsstaaten zum Vorschlag der Kommission positionieren, ist auch aufgrund der aktuellen Lage nicht absehbar. Einige Länder wie Deutschland, Frankreich oder die Niederlande haben bereits eigene Gesetze zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltstandards. Doch wie sich die Regierungen in den nächsten Monaten zu den vergleichsweise weitgehenden Regelungen aus Brüssel verhalten, ist offen. Zumal quasi in letzter Minute noch durchgreifende Änderungen in den Entwurf kamen, die in der wenige Tage zuvor geleakten Version noch nicht enthalten waren. So spricht die finale Fassung nicht mehr von einer Verantwortung für die „Lieferkette“, sondern für die „Wertschöpfungskette“ – also auch zum Kunden hin. Welche Auswirkungen dies beispielsweise für Banken oder Fondsgesellschaften haben wird, ist gänzlich unklar.

„Wir waren immer für eine europäische Lösung, weil wir uns davon



Kaffee aus Kenia: Unternehmen sollen ihre Wertschöpfungskette überwachen.

»Mit dem Gesetz können wir einen Standard setzen, der global ausstrahlen wird.«

Bernd Lange (SPD),  
Vorsitzender des Handelsausschusses im  
Europaparlament

Rechtssicherheit und ein Level Playing Field erhofft hatten“, sagt Antje Gerstein, Leiterin der Brüsseler HDE-Büros. „Mit diesem Entwurf wird weder das eine noch das andere erreicht.“ Die Vorlage enthalte zu viele offene Fragen und Unklarheiten, etwa bezüglich der Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten. Es drohe daher ein Flickenteppich bei der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. „Damit wäre weder der EU noch den Unternehmen oder den Menschen in den Ländern vor Ort geholfen“, bilanziert Gerstein. Dem Verbraucherzentrale Bundesverband (Vzbv) geht der Vorschlag aus Brüssel dagegen nicht weit genug. Auch kleinere und mittlere Unternehmen müssten in die Pflicht genommen werden, meint der Vzbv. Zudem gebe es in dem Regelwerk zu viele Schlupflöcher, etwa die Begrenzung der Verantwortung auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“.

## Aufhebungsvertrag fair verhandeln

Die Aufhebungsvereinbarung zu einem Arbeitsvertrag kann wegen Verstoßes gegen das Gebot fairen Verhandeln unwirksam sein. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat seine Rechtsprechung zu diesem Grundsatz in einer aktuellen Entscheidung konkretisiert (Az. 6 AZR 333/21). Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber den Abschluss eines Aufhebungsvertrags von der sofortigen Annahme seines Angebots abhängig macht, stellt demnach für sich genommen keine Pflichtverletzung dar, auch wenn dies dazu führt, dass dem Arbeitnehmer weder eine Bedenkzeit verbleibt noch erbetenen Rechtsrat einholen kann. Entscheidend seien die Gesamtumstände der Verhandlungssituation im Einzelfall, so das BAG. Im konkreten Fall hatte die Arbeitnehmerin unberechtigt Einkaufspreise in der IT verändert, um einen höheren Verkaufsgewinn vorzuspiegeln.

be/lz 09-22

## Verdi klagt gegen Sonntagsregelung

Die „Allianz für den freien Sonntag“ aus Kirchenvertretern und der Gewerkschaft Verdi hat vor den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Gießen und Kassel Klagen gegen die Ende Januar von den jeweiligen Regierungspräsidien erlassenen Allgemeinverfügungen zur Sonntagsarbeit eingereicht. „Die Sondergenehmigungen zur Arbeit an Sonntagen im Handel und zu 12-Stunden-Schichten etwa im Transport waren aus unserer Sicht unangemessen und rechtswidrig“, sagt Marcel Schäuble, Fachbereichsleiter Handel bei Verdi in Hessen. Der Sonntagschutz dürfe auch in der Corona-Pandemie nicht ausgehebelt werden. „Die Regelung war ein gutes Werkzeug und wurde von den Unternehmen verantwortungsvoll eingesetzt“, entgegnet Sven Rohde, Hauptgeschäftsführer des Handelsverbands Hessen. Da die Pandemie weiterhin unberechenbar sei, sollte sie Bestand haben.

be/lz 09-22

## „Klimaneutrales Produkt“ ist unzulässig

Urteil des Landgerichts Mönchengladbach zu Mühlhäuser – Markeneintragung der Edeka-Zentrale

Ein weiteres Gericht bestätigt die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale, wonach der Begriff „Klimaneutral“ in der kommerziellen Kommunikation in der Regel erläuterungsbedürftig ist.

Der Fruchtaufstrich-Hersteller Mühlhäuser darf seine Konfitüre nicht als „Klimaneutrales Produkt“ bezeichnen. Das hat das Landgericht Mönchengladbach vergangene Woche auf eine Klage der Wettbewerbszentrale hin entschieden. „Das Gericht ist der Auffassung, dass der durchschnittliche Verbraucher bei diesem Hinweis davon ausgeht, der konkrete Herstellungsprozess des Produkts erfolge klimaneutral“, erläutert ein Gerichtssprecher. Dass tatsächlich nur über den Kauf von Klima-Zertifikaten eine Kompensation der Treibhausgasemissionen erfolge, sei daher irreführend.

Mühlhäuser wird den Richterspruch hinnehmen: „Wir haben zur Zeit nicht die Absicht Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen“, sagt Vertriebsdirektor Andreas Heinz gegenüber der LZ. Gleichwohl ist das Unternehmen der Ansicht, das Gericht verkenne die notwendige Abgrenzung zwischen den Begriffen „Klimaneutralität“ und „Emissionsfreiheit“. Die Mühlhäuser GmbH will

sich dennoch weiter um „ökologisch sinnvolle Maßnahmen bemühen, deren Inhalt zur Zeit noch geprüft werden“, betont Heinz. Die Auslobung „Klimaneutral“ habe man vorsorglich von den Produkten entfernt. „Ob die Wettbewerbszentrale mit ihrem Prozess nun zu einer umweltgerechteren Kaufentscheidung der Verbraucher beigetragen hat, überlassen wir dem Auge des Betrachters. Wie bei so vielen Entscheidungen im Zusammenhang mit Lebensmittelaussagen, wurde hier aus unserer Sicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“, kritisiert der Vertriebschef.

Die Wettbewerbszentrale führt – wie berichtet – eine ganze Reihe von Verfahren rund um die Verwendung des Begriffes „Klimaneutral“ (Iz 04-22). „Das Urteil ist ein weiterer Schritt zur Klärung für die Branche“, kommentiert Christiane Köber von der Zentrale das Urteil. Die bisher recht strenge Rechtsprechung zur Umweltwerbung könnte auch Pläne von Edeka durchkreuzen, Eigenmarken mit dem Logo „Klimaneutrales Produkt“ zu kennzeichnen. Die Hamburger haben vergangenen November eine entsprechende Wort-Bild-Marke eintragen lassen. Auch eine Website „klimaneutral.edeka.de mit ausführlichen Erläuterungen dazu ist bereits gelauncht. Ob und in welcher Form die Gerichte oder die geplante EU-Green-Claims-Verordnung allerdings Verweise per Link oder QR-Code auf „wesentliche Informationen“ bei der Umweltwerbung zulassen, ist noch nicht eindeutig geklärt.

be/mfd/lz 09-22

Produktbezogen: Das Landgericht Mönchengladbach sieht Verbraucher hier in die Irre geführt.



## Neue Funde von Ethylenoxid

Zerfallsprodukt in Zimt nachgewiesen – Keine Lösung zum Import

Bei der Problematik von Ethylenoxid-Rückständen ist keine Entspannung in Sicht. Neue Befunde führen zu Rückrufen, das Efsa-Gutachten bestätigt die BfR-Bewertung und die EU beharrt auf den neuen strengen Importregeln.

Neben Instant-Nudel werden in Deutschland aktuell diverse Produkte zurückgerufen, die gemahlene Zimt enthalten, der mit 2-Chlorethanol belastet ist. Eine ganze Reihe von kleinen Pfefferküchereien und Lebkuchenfabriken aus der Region um Pfefferkuchenstadt Pulsnitz tauchten in den letzten Tagen mit öffentlichen Rückrufen auf dem Portal „Lebensmittelwarnung“ auf. Kurz vor Weihnachten war auch die Gewürze Markranstädter GmbH (GEMARA) betroffen, die auch die Rewe Group beliefert und als Vorlieferant von kleineren Lebensmittelherstellern aktiv ist. Zimt reiht sich damit ein in die immer länger werdende Liste von Zutaten und Rohstoffen, bei denen Rückstände des Pestizids Ethylenoxid (ETO) oder dessen Abbauprodukt 2-Chlorethanol (2-CE) nachgewiesen wurden. Sesam, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Calciumcarbonat, Xanthan waren bislang unter anderem betroffen; unzählige Rückrufe in ganz Europa die Folge.

Ethylenoxid ist krebserregend und erbgutschädigend. Mangels ausreichender wissenschaftlichen Daten zum Zerfallsprodukt 2-CE bewertet das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) den Stoff als ebenso gefährlich wie ETO. Die europäische Lebensmittelbehörde Efsa bestätigte die Einschätzung in einem kürzlich veröffentlichten Gutachten, das im Auftrag der EU-Kommission erstellt wurde. Hoffnungen, man könnte die 2-CE-Befunde anders bewerten, wie dies etwa in den USA der Fall ist, haben sich damit vorerst zerschlagen (Iz 08-22).

„Es gibt kein spezielles Zimt-Problem, die ETO-Problematik beschäftigt die gesamte Lebensmittelbranche“, sagt Markus Weck, Hauptgeschäftsführer des Fachverbands der Gewürzindustrie. „Die Haltung der EU-Kommission in der Sache kann man nur als borniert bezeichnen.“ Aufgrund der Coronapandemie und jetzt noch des Ukraine-Kriegs stünden die Unternehmen vor einer riesigen Rohstoffkrise. Die Situation verschärfe sich zusätzlich durch die strengen neuen EU-Importregeln, etwa für Xanthan aus China, wonach Ware bereits im Herkunftsland auf ETO- und 2-CE-Freiheit untersucht und zertifiziert werden muss (Iz 08-22). Dies stelle Importeure vor unlösbare Probleme, ohne im Gegenzug die Lebensmittelsicherheit zu erhöhen.

be/lz 09-22